

■
Brunßen Informationstechnik GmbH
Almweg 3
D - 85649 Brunnthal
Sitz Brunnthal, AG München, HRB 131589
St.Nr.: 143 / 122 / 10585
UST-ID.: DE813022182
Geschäftsführer: Jürgen Brunßen

■
Tel.: 0 81 02 – 74 46 48
Fax: 0 81 02 – 74 46 49
infotec-gmbh@brunssen.de
www.brunssen.de

■
29. August 2023

CODE OF CONDUCT **(VERHALTENSKODEX)**

1 Präambel

Dieses Dokument ist gültig für die Brunßen Informationstechnik GmbH und ihre Mitarbeiter, Gleichzeitig erfordert die Zusammenarbeit mit der Brunßen Informationstechnik GmbH verpflichtend die Einhaltung des hier dokumentierten Verhaltenskodex von allen Geschäftspartnern, allen ihr verbundenen Unternehmen sowie der jeweiligen Mitarbeiter. Eine Abweichung, Nichtbeachtung, Aufweichung oder gar Ablehnung unseres Verhaltenskodex kann die fristlose Einstellung jeglicher Zusammenarbeit sowie die unmittelbare Auflösung von Verträgen ohne Anspruch auf Entschädigung zur Folge haben. Darüber hinaus behält sich die Brunßen Informationstechnik GmbH die Geltendmachung von Schadenersatz in jedem Einzelfall vor.

Nachfolgend werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit die

- Brunßen Informationstechnik GmbH
- Mitarbeiter der Brunßen Informationstechnik GmbH
- verbundene Unternehmen der Brunßen Informationstechnik GmbH (Partei)
- alle Vertragspartner der Brunßen Informationstechnik GmbH (Partei)
- Mitarbeiter der jeweiligen vertraglich verbundenen Parteien

kurz als

- Partner

bezeichnet.

■
Bankverbindung:
Stadtsparkasse München
IBAN: DE81 7015 0000 0110 1165 06
BIC: SSKMDEMMXXX

2 Allgemeine Grundsätze, Recht und Gesetz

Die Partner verpflichten sich, in allen unternehmerischen Aktivitäten der gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden.

Die Partner verpflichten sich bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen, die jeweils geltenden Gesetze sowie sonstigen maßgeblichen Bestimmungen der Länder, in denen sie tätig sind, zu beachten. Geschäftspartner sind fair zu behandeln. Verträge werden eingehalten, wobei Veränderungen der Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

3 Korruption, Kartellrecht, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Geldwäsche

3.1 Korruption

Im Umgang mit Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten) und staatlichen sowie gemeinnützigen Institutionen und Organisationen werden die Interessen der Parteien und die privaten Interessen von Mitarbeitern auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt. Handlungen und (Kauf-)entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen.

Das jeweils geltende Korruptionsstrafrecht ist einzuhalten. Unter anderem ist nachfolgendes zu beachten.

3.1.1 Straftaten im Zusammenhang mit Amtsträgern

Die Gewährung persönlicher Vorteile (insbesondere geldwerter Art wie Zahlungen und Darlehen einschließlich der Gewährung kleinerer Geschenke über einen längeren Zeitraum) durch Partner an Amtsträger (wie Beamte oder Mitarbeiter im öffentlichen Dienst usw.) mit dem Ziel, Vorteile für die Partner oder sich selbst oder Dritte zu erlangen, sind nicht erlaubt.

3.1.2 Straftaten im Geschäftsverkehr

Geldwerte persönliche Vorteile als Gegenleistung für eine Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr dürfen weder angeboten, versprochen, gewährt noch gebilligt werden. Ebenso dürfen im Umgang mit Geschäftspartnern persönliche Vorteile von Wert weder gefordert noch angenommen werden. Die Partner müssen ihren Mitarbeitern auferlegen, dass sich diese keine entsprechenden Vorteile versprechen lassen.

Die Partner dürfen im Geschäftsverkehr keine Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen anbieten, versprechen, fordern, gewähren oder annehmen, die mit der Absicht gewährt werden, eine Geschäftsbeziehung in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder bei denen die Gefahr besteht, die professionelle Unabhängigkeit des Geschäftspartners zu gefährden. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall bei Geschenken und Einladungen, die sich im Rahmen geschäftsüblicher Gastfreundschaft, Sitte und Höflichkeit bewegen.

Die Partner können eine verbindliche Richtlinie zur Annahme und Gewährung von Geschenken, Einladungen zu Bewirtung und Veranstaltungen erlassen. Hierin können Ausnahmen hinsichtlich angemessener geringwertiger und symbolhafter Geschenke, angemessener Geschäftsessen und angemessener Veranstaltungen des eigenen Unternehmens wie von Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten) geregelt werden.

Die Partner sollen einen Ansprechpartner zur Verfügung stellen, der kontaktiert werden kann, wenn Mitarbeiter der Partner sich in einem Interessenkonflikt befinden, oder diese unsicher sind, ob ein Interessenkonflikt gegeben ist oder entstehen könnte.

3.1.3 Geldwäsche

Die Partner verpflichten sich, alle gesetzlichen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche einzuhalten und dürfen sich in keiner Form an Geldwäscheaktivitäten beteiligen.

3.2 Verhalten gegenüber Wettbewerbern (Kartellrecht)

Die Partner achten den fairen Wettbewerb. Daher halten die Partner die geltenden Gesetze ein, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die geltenden Kartellgesetze und sonstige Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs.

Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten diese Regelungen insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, Verkaufsgebiete oder Kunden zuteilen oder den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen (Preis- und Konditionenbestimmung).

Im Hinblick darauf, dass die Abgrenzung zwischen verbotenen Kartellen und zulässiger Zusammenarbeit problematisch sein kann, sollen die Partner jeweils einen Ansprechpartner zur Verfügung stellen, der in Zweifelsfragen kontaktiert werden kann.

3.3 Zwangsarbeit und Menschenhandel

Die Partner lehnen jegliche Form von Zwangsarbeit und Menschenhandel ab.

3.4 Kinderarbeit

Die Partner beachten die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten. Die Partner verpflichten sich insbesondere, das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation) sowie das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation) einzuhalten. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten.

4 Grundsätze zur sozialen Verantwortung

4.1 Menschenrechte

Die Partner respektieren und unterstützen die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte.

4.2 Diskriminierung

Die Partner verpflichten sich, im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze jeder Form von Diskriminierung entgegen zu treten. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Benachteiligung von Menschen aufgrund des Geschlechts, der Rasse, einer Behinderung, der ethnischen oder kulturellen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Neigung.

4.3 Gesundheitsschutz

Die Partner gewährleisten Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen. Die Partner unterstützen eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

4.4 Faire Arbeitsbedingungen

Die Partner achten das Recht auf Vereinigungsfreiheit und der Arbeitszeiten ihrer Mitarbeiter im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze.

4.5 Faire Bezahlung

Die Partner (Unternehmen) verpflichten zur Bezahlung von fairen Löhnen und Gehältern, die entsprechend den örtlichen Lebensbedingungen als existenzsichernd einzustufen sind.

4.6 Umweltschutz

Die Partner sind dem Ziel des Umweltschutzes für die heutigen und künftigen Generationen nachhaltig verpflichtet. Gesetze, die zum Schutze der Umwelt erlassen wurden, sind zu beachten. Die Partner gehen sparsam mit Ressourcen um und halten die Einwirkung auf die Umwelt gering. Die Partner unterstützen umweltbewusstes Handeln aller Menschen.

4.7 Geschäftsgeheimnisse

Die Partner sind verpflichtet, Betriebs- / und Geschäftsgeheimnisse zu beachten. Vertrauliche Informationen sowie vertrauliche Unterlagen dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass hierzu eine Befugnis erteilt wurde oder es sich um öffentlich zugängliche Informationen handelt.

5 Lieferanten

Die Partner sind aufgefordert, die hier beschriebenen Grundsätze ihren unmittelbaren Lieferanten zu vermitteln, die Einhaltung der Inhalte bei ihren Lieferanten bestmöglich zu fördern und diese aufzufordern, sie ebenfalls zu befolgen. Die Partner sind ferner aufgefordert, ihren Lieferanten zu empfehlen, ihrerseits ihre Lieferanten aufzufordern, diesen Verhaltenskodex zu befolgen. Ferner verpflichten sich die Partner die Grundsätze und Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu erfüllen und einzuhalten und bestmöglich in ihrem beruflichen Alltag zu implementieren.

6 Einhaltung, Umsetzung

Es bleibt den Partnern unbenommen, für sich weitergehende Verhaltensrichtlinien mit höheren Anforderungen an ethisches Handeln einzuführen.

Die Partner verpflichten sich, diesen Verhaltenskodex und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen bekannt zu machen.

Die Partner verpflichten sich, insbesondere durch Gestaltung und ggfs. Anpassung von Richtlinien und Prozessen darauf hinzuwirken, dass das Unternehmen den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex entspricht.

Jeder der Partner hat gegenüber der Brunßen Informationstechnik GmbH einen verantwortlichen Ansprechpartner für ihren Verhaltenskodex zu benennen, der verbindlich Auskunft über die Einhaltung des Verhaltenskodex erteilen kann. Alle Partner haben durch geeignete organisatorische Vorkehrungen darauf hinzuwirken, dass der Verhaltenskodex durch die Partner eingehalten wird. Dies geschieht insbesondere durch die Einführung und Aufrechterhaltung angemessener Kontrollen und Plausibilitätsprüfungen.

7 Ansprechpartner

Ansprechpartner zum Verhaltenskodex der Brunßen Informationstechnik GmbH ist:

Jürgen Brunßen, Geschäftsführer